

Nach den Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) vom 8.1.1987 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.6.2002 (BGBl. I S. 1869), wurden die nachfolgend aufgeführten Personen, denen der Zutritt zum Überwachungs- bzw. Kontrollbereich nach § 22 RöV erlaubt ist, bzw. die Röntgenstrahlen anwenden, über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Schutzmaßnahmen, den für ihre Tätigkeit wesentlichen Inhalt der Verordnung und erteilter Genehmigungen belehrt.

Bei der Unterweisung wurde auf folgende Einzelheiten besonders eingegangen:

1. Strahlenschutzverantwortlicher.
2. Strahlenschutzbeauftragter, Verantwortlichkeit und Entscheidungsbefugnisse.
3. Wer darf mit Röntgenstrahlen umgehen?
4. Überwachungsbereiche, Kontrollbereiche, Röntgenräume, Definition, Kennzeichnung, Zugangsberechtigung.
5. Abgrenzung und Kennzeichnung der Kontrollbereiche bei nicht ortsfesten Anlagen.
6. Inhalt der Strahlenschutzanweisung bzw. Betriebsanleitung.
7. Tragen von Schutzkleidung.
8. Sicherheitsmaßnahmen, Verwendung von Schutzeinrichtungen.
9. Allgemeine Strahlenschutzgrundsätze bei der Anwendung von Röntgenstrahlen.
10. Anzuwendende Arbeitsmethoden.
11. Vorschriften über die Strahlenexposition, höchstzulässige Dosen.
12. Erfordernis der Personendosismessung.
13. Verhalten bei Stör- und Unfällen.
14. Meldung von Dosisüberschreitungen und sonstigen Schadensfällen.
15. Erfordernis der ärztlichen Überwachung.
16. Bei weiblichen Personen: Meldung von Schwangerschaften.
17. Betriebsgenehmigungen, Inhalt und Umfang.

Die Röntgenverordnung liegt/hängt zur Einsichtaus.

Hiermit wurde ich über die wichtigsten Bestimmungen der Röntgenverordnung belehrt

Ort, Datum	Name des/der zu Unterweisenden	Unterschrift des/der Unterwiesenen

Unterschrift des Unterweisenden: